

VORKAUFSSATZUNG

„GÖRLITZER RING - SÜD“

der Stadt Mölln

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „Görlitzer Ring-Süd“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Stadtvertretung hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) am 09.07.2009 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Der Bereich „Görlitzer Ring - Süd“, eine überwiegend durch gewerbliche Bebauung geprägte Splittersiedlung im Außenbereich, ist im gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt (städtebauliches Entwicklungsziel).
2. Der Bereich „Görlitzer Ring-Süd“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Waldfläche Flur 11, Flurstück 1/75

**Im Osten,
im Süden und
im Westen** von der Straße Görlitzer Ring, Flur 11, Flurstück 1/58

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Stadt Mölln steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 16.07.2009

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Engelmann